

Wir
für Mensch
und Tier!



Tierschutz in Sachen Hund - Interessenvertretung und Beratung für Hundehalter
Behördlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt

Hund und Halter e.V. • Binnersweg 1 • 26954 Nordenham

Herrn Bürgermeister Dr. Raffetseder
Walther-Rathenau-Str. 25

26954 Nordenham

11. Dezember 2006

**Förderung der artgerechten Hundehaltung sowie eines harmonischen
Miteinanders von Mensch und Tier - Diesbezügliche Haltung der Stadt
Nordenham**

Sehr geehrter Herr Dr. Raffetseder,

eventuell erinnern Sie sich noch an unseren Gesprächstermin am 15. November 2005
anlässlich der Zukunft des Nordenhamer Tierheims? Abschließend nutzte ich die
Gelegenheit und überreichte ich Ihnen meine Entwürfe für eine Beschilderung des
Hundenauslaufgebietes im *Seenpark III*, schilderte Ihnen kurz die diesbezüglichen
Beweggründe der Hundehalter und bat Sie um Unterstützung des Anliegens. Ihre
Reaktion hierauf:

***"Ich selbst bin zwar kein Hundehalter, jedoch ist mir die Bedeutung
solcher Gebiete durchaus bewusst und daher bin ich sehr dafür, dass
solche Einrichtungen geschaffen werden. Ihre Entwürfe werde ich in der
Verwaltung und im Rat vorstellen..."***

Angesichts dieser Aussage können Sie sich sicherlich das Ausmaß meiner Verwunderung
und Enttäuschung vorstellen, als ich in der Ratssitzung am 13.07.06 die Ihrerseits
verlesene Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema
Hundenauslaufgebiete in Nordenham vernehmen musste.

Die besagte Stellungnahme der Stadtverwaltung bestand zu ca. zwei Dritteln aus einer
Schilderung des derzeitigen Verordnungsstandes (keine Hunde auf Schulhöfen, auf dem
Gelände von Kindergärten etc.), der im Prinzip allen Beteiligten hinlänglich bekannt
gewesen sein sollte. Nach dieser umfassenden Einleitung dürften wohl kaum noch einem
der Anwesenden die zuvor von einem Mitglied der SPD-Fraktion vorgetragenen Fragen
vollinhaltlich bewusst gewesen sein. Dies mag eventuell auch die Ursache dafür sein das
offensichtlich kaum ein Ratsmitglied bemerkte, dass die Stellungnahme der
Stadtverwaltung keinen Aufschluss zu den fundamentalen Punkten der Anfrage bieten
konnte und kritiklos hingenommen wurde.

1. Vorsitzender:

Thomas Henkenjohann
Binnersweg 1
26954 Nordenham
Fon: (04731) 924208
Fax: (04731) 924209
Mobil: (0174) 19 23 992

2. Vorsitzender:

Lars-Jürgen Weidemann
Duisburger Straße 272
45478 Mülheim a.d.R.
Fon: (0208) 59 433 96
Fax: (0208) 59 433 93

Kassenwartin:

Birgit Krüger
Waldweg 19
30900 Abbensen
Fon: (05072) 784607
Fax: (05072) 784607

Schriftführer:

Oliver Storck
Auf dem Röhden 48
31553 Auhagen
Fon: (05725) 8417
Fax: (05725) 709563
Mobil: (0174) 670 067 9

Eingetragen:

AG Nordenham
VR-Nr. 503

Internet:

www.hund-und-halter.de

Geschäftskonto:

Kreissparkasse Hannover
BLZ: 250 502 99
Konto: 201 397 4460

Spendenkonto:

Postbank Hannover
BLZ: 250 100 30
Konto: 660 540-308

**Die Größe und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man
daran messen, wie sie ihre Tiere behandelt.**

Mahatma Gandhi

Im Detail

Zunächst ging es in der Fragestellung insbesondere um **ältere, in ihrer Mobilität eingeschränkte** und im Stadtkern wohnhafte Hundefreunde und deren Bedürfnis, ihren vierbeinigen Gefährten regelmäßig einen artgerechten Auslauf gewähren zu können. Diesbezüglich erteilte die Verwaltung 2000/2001 im Rahmen der Gespräche um die Novellierung der Nordenhamer Hundeverordnung die Zusage, sie würde sich neben dem *Seenpark III* und dem Gelände am Nordenhamer Strand (zwischen Jugendherberge und Haus Weserstrand) in absehbarer Zeit um die Ausweisung von zwei weiteren geeigneten Arealen bemühen. Inzwischen sind nun sechs Jahre scheinbar tatenlos verstrichen und es war der SPD-Fraktion wie auch den anwesenden Hundefreunden ein Anliegen, den Sachstand in dieser Angelegenheit zu erfahren.

Jedoch fällt der Verwaltung, wie auch zunächst in der damaligen Diskussion um die Verschärfung der Hunde-VO, auch heute nichts Besseres ein, als auf die Wirtschaftswege im Außenbereich und andere für den angestrebten Zweck ungeeignete bzw. völlig unattraktive Örtlichkeiten zu verweisen. Schon damals hat die *AG der Hundefreunde* der Verwaltung sowie den politischen Gremien ausgiebig und sachlich fundiert dargelegt, aus welchen Gründen sich z.B. die Wirtschaftswege für den angestrebten Zweck nicht eignen. Diesbezüglich scheint jedoch ganz offensichtlich seitens der Zuständigen in der Verwaltung eine enorm ausgeprägte Beratungsresistenz vorzuliegen.

Um sich einen ersten, annähernd zutreffenden Eindruck über das auf den Wirtschaftswegen herrschende Verkehrsaufkommen zu verschaffen, hätte ein Blick auf die Kosten, die in den letzten Jahren für die Sanierung der besagten Wege aufgewendet werden mussten, genügen dürfen. Ein Ausflug per Rad zum richtigen Zeitpunkt hätte den Zuständigen eindrucksvoll vermittelt, wie man als Fußgänger empfindet wenn landwirtschaftliche Gespanne (Trecker mit Lade- oder Güllewagen) von enormen Ausmaßen mit Tempo 40, Pferdesportler mit PKW nebst Anhänger oder halbstarke Jugendliche mit ihren Pkws und/oder Motorrollern auf Wegen von knapp 2,50m Breite mit für die Straßenverhältnisse völlig unangemessener Geschwindigkeit an einem vorbeirasen [Vgl. Anlage 3].

Ferner handelt es sich bei den Wirtschaftswegen um eine Radwanderoute, die nicht nur von Touristen und Bürgern unserer Stadt und den umliegenden Gemeinden relativ intensiv genutzt wird. Die Wege werden ebenfalls von vielen Menschen aus der Stadt zwecks sportlicher Betätigung aufgesucht (Jogging, Langstreckenlauf, Nordic-Walking, Reiten etc.) und nicht selten wird von den Betroffenen signalisiert, dass sie hierbei (auch dort auf dem Land) freilaufende Hunde als Störfaktor empfinden.

Unter den geschilderten Umständen auf den relativ stadtnahen Wirtschaftswegen ist es dort häufig nicht einmal möglich seinen Hund entspannt spazieren zu führen, nur damit er seine Notdurft verrichten kann und/oder um ihn ein wenig Bewegung zu verschaffen. Permanent ist man gezwungen seinen Hund heran zu rufen und sich auf die zum Teil äußerst schmale Berme zu begeben, wenn man sein Tier, sich selbst oder die anderen Nutzer der Wirtschaftswege nicht fahrlässig gefährden will. Wie bitte schön soll unter diesen Bedingungen einer Gruppe von Hunden z.B. das gefahrlose Spiel ermöglicht werden? Allein schon unter verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten, aber auch angesichts der Fürsorgepflicht des Hundehalters darf diese Empfehlung doch wohl nur als schlechter Scherz bewertet werden? Wer ernsthaft an dieser Empfehlung festhalten will, der könnte ebenso gut die Ludwigstraße, die Bernhardstraße oder die Altensielstraße zu einem für den artgerechten Hundeauslauf geeigneten Areal erklären.

Abgesehen davon ging es, wie schon oben erwähnt, in der besagten Anfrage insbesondere um **ältere, im Stadtkern wohnhafte und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen**. Wenn diesen schon der Weg zum *Seenpark III* oder dem Gebiet zwischen *Jugendherberge* und *Haus Weserstrand* zu beschwerlich ist, wie bitte schön sollen diese Menschen dann die von der Verwaltung empfohlenen Wirtschaftswege erreichen?

Ebenso unzureichend, wie sich die Zuständigen in der Stadtverwaltung zwecks Beantwortung der Anfrage mit den örtlichen Begebenheiten auf den Wirtschaftswegen befasst haben, verhält es sich ganz offensichtlich mit der Sachverhaltsermittlung zu einem weiteren fundamentalen Punkt der Anfrage. Nämlich der art- und tierschutzgerechten Hundehaltung und insbesondere den Kriterien, die einen **artgerechten** Hundeauslauf auszeichnen und von einem Spaziergang unterscheiden [Vgl. Anlage 6 u. 7].

In allen Gesprächen, die ich in den vergangenen Jahren in dieser Abgelegenheit mit den Zuständigen in der Verwaltung führte, bekundeten meine Gesprächspartner mir gegenüber, dass sie selbst keine Hunde halten (bis auf eine Ausnahme) und über keinerlei Sachkunde hinsichtlich der Bedürfnisse und dem Verhalten von Hunden sowie tierschutzrechtlicher Belange verfügen. Das meinerseits unterbreitete Angebot, die Zuständigen mit entsprechenden Publikationen aus den betreffenden Fachkreisen zu versorgen, blieb bis heute ungenutzt – nicht einmal eine Antwort durfte ich hierauf vernehmen. Kann man sein Desinteresse und Mangel an Bereitschaft zur gewissenhaften Sachverhaltsermittlung noch offensichtlicher bekunden? Wohl kaum?

Unter diesen Umständen, insbesondere angesichts des selbst offenbaren Defizits an Sachkenntnis, muss sich der Verfasser der Stellungnahme zwangsläufig darüber bewusst gewesen sein, dass man der anfragenden Fraktion sowie dem gesamten politischen Gremium unmöglich eine sachlich korrekte Beantwortung der aufgeworfenen Fragen präsentieren kann.

- Die beispielhaft angeführte Osterfeuerwiese ist eine triste, viel zu kleine Fläche, die weder dem *Hund* die erforderliche Reizvielfalt (ein Kriterium für den artgerechten Auslauf - vgl. Anlage 6) bietet noch ansatzweise zu einem längeren Aufenthalt einlädt, geschweige denn einen ausgiebigen, leinenfreien und entspannten Spaziergang ermöglicht.
- Ähnlich verhält es sich mit dem Museumspark. Diese im Stadtkern gelegene "grüne Oase" bietet zwar den in ihrer Nähe wohnhaften Hundefreunden eine willkommene Möglichkeit ihre Hunde kurz einmal laufen und ihr Geschäft verrichten zu lassen. Ein artgerechter Hundeauslauf ist jedoch auch dort aufgrund der sehr bemessenen Fläche sowie der intensiven Nutzung der attraktiven Anlage durch Erholung suchende Bürger nur äußerst eingeschränkt möglich.
- Der Deich und die Deichnebenflächen, sofern sie sich nicht im Besitz von Industriebetrieben befinden, stehen in der Regel aufgrund der dort weidenden Schafe die überwiegende Zeit des Jahres, oder sogar aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen für Hundehalter in Begleitung ihrer Tiere ganzjährig unter Betretungsverbot [Vgl. Anlage 4].
- Es verbleibt von den Empfehlungen der Stadtverwaltung als einzige für den artgerechten Hundefreilauf geeignete Fläche der Teilabschnitt des *Seenparks III*, der ihnen 2000/2001 im Rahmen der Diskussion um die Novellierung der Hundeverordnung als **ganzjährige** Möglichkeit für den **uneingeschränkten** Hundefreilauf zugesprochen wurde. Und selbst dort unterliegt der Hundeauslauf inzwischen zum Teil massiven Einschränkungen.

Rückblick

Im Zuge der Novellierung der Nordenhamer Hundeverordnung im Jahre 2000 wurde der *AG der Hundefreunde* zugesichert, dass den Nordenhamer Hunden und ihren Haltern als Ausgleich für die Ausdehnung des Leinzwangs zunächst zwei Gebiete für einen **ganzjährigen artgerechten Hundeauslauf** (artgerecht bedeutet insbesondere unangeleint - vgl. Anlage 6) zur Verfügung gestellt werden. Der Tatsache, dass durchaus einige ältere Hundehalter in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, war man sich bewusst und zeigte sich bereit diesem Umstand in absehbarer Zeit durch Ausweisung weiterer entsprechender Hundefreilaufgebiete in anderen Stadtteilen Rechnung tragen. Das **komplette Seenpark III-Gelände** sollte zunächst laut Beschlussvorlage der Verwaltung zu den ersten beiden Gebieten gehören [Vgl. Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. 01/0016 vom 22.01.01]. Erst ein Hinweis seitens der *AG der Hundefreunde*, dass nach ihren Erkenntnissen ein Teil des besagten Areals als Ausgleichfläche für die Zugvögel bestimmt sei, veranlasste zur Korrektur des Vorschlags und Beschränkung des Areals. Schon damals im Rahmen einer ersten Begehung des Areals, an welcher der Leiter des Ordnungsamtes, der Leiter des Bauhofs, der Vorsitzende des Naturschutzvereins, zwei Vertreter aus der Jägerschaft sowie zwei Vertreter der *AG der Hundefreunde* beteiligt waren, wurde den Letzteren von einem der beteiligten Jäger grinsend prophezeit:

"Das mit eurem Hundefreilauf wird sich sowieso bald erledigt haben. Spätestens in zwei Jahren ist der Bewuchs so dicht, dann ist das Ganze hier Wald und im Wald gehören Hunde an die Leine."

Diese Aussage war zwar fachlich völlig unzutreffend, denn um eine Fläche als Waldgebiet mit entsprechenden Schutzstatus deklarieren zu können, gehört gemäß *NWaldG* schon etwas mehr dazu als nur die Bepflanzung mit einigen Büschen und Bäumen. Dennoch sollten die Herrschaften hinsichtlich ihres offensichtlichen Bestrebens zumindest einen Teilerfolg erzielen. Nachdem die Hundefreunde und ihre Tiere das besagte Gebiet gut angenommen hatten und vier Jahre lang, wie von der Verwaltung

ursprünglich zugesagt, zum **uneingeschränkten** Freilauf der Hunde nutzen duften, wurde im Frühjahr 2005 am Eingang ein Hinweis auf die *Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit* in Form eines Schildes placiert, demnach die Hunde gezwungenermaßen dreieinhalb Monate auf die Nutzung des einzigen im gesamten Stadtgebiet für den artgerechten Freilauf geeigneten Gebiets verzichten müssen. Über den Anlass zur Aufstellung des besagten Schildes wurden die Nordenhamer Bürger in Form eines Zeitungsberichtes (NWZ, 15.04.05) informiert, in dem "zufälliger Weise" einer der Jäger, die den Vertretern der *AG der Hundefreunde* schon anlässlich der ersten Begehung des Geländes im Jahre 2001 entsprechende Einschränkungen prophezeiten, die vermeintliche Notwendigkeit dieser Reglementierung mit einer recht einseitigen Argumentation begründete.

Vermeintliche Notwendigkeit deshalb,

- a) weil es in der Vergangenheit (2001 – 2005) keine nennenswerten Vorfälle zu verzeichnen gab – weder wildlebende Tiere, um deren Schutz es hier in erster Linie gehen soll, noch Menschen oder Hunde kamen zu Schaden.
- b) weil sowohl eine Begehung mit Herrn Junker (einem Biologen von der *Umweltstation Iffens*) im Mai 2005, als auch eine weitere Begehung (13.04.2006) mit Vertretern der Stadtverwaltung, der *Unteren Naturschutzbehörde* (Landkreises Wesermarsch), dem besagten Biologen von der *Umweltstation Iffens* und dem 1. Vors. des ortsansässigen Naturschutzvereins zu dem einhelligen Ergebnis kam, dass keine nennenswerten Beeinträchtigungen für die wildlebenden Tiere durch freilaufende Hunde ersichtlich wären und aus fachlicher Sicht **keine Bedenken** gegen die Nutzung als Hundefeilaufgebiet **auch während** der *Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit* bestehen.
- c) weil die Beurteilung, wie das im Flächennutzungsplan als *Fläche für Landwirtschaft* ausgewiesene Gebiet zu deklarieren ist (abhängig vom guten Willen und der Betrachtungsweise), auch zu einem anderen als dem bisherigen Ergebnis führen kann. Betrachtet man den *Seenpark III* nicht isoliert, sondern - was sich durch die unmittelbare Anbindung an den *Seenpark I* förmlich aufdrängt - als einen Teil des gesamten *Seenparkgeländes*, so wäre eine Deklaration als *Parkanlage* oder aber zumindest als *parkähnliche Anlage* zulässig und die Pflicht zur Einhaltung des Leinenzwangs während der *Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit* würde sich ohne großen Aufwand erübrigen.
Ferner spricht nicht nur die Namensgebung ("Seenpark"), sondern auch der Charakter des besagten Gebiets durch dessen Ausgestaltung mit z.B. Bänken, Abfalleimern, Aussichtsturm, Wegen und Brücken etc. dafür, dass es sich hier nicht mehr um *Freie Landschaft*, sondern um eine *Parkanlage* oder aber zumindest *parkähnliche Anlage* handelt. Zumal die Durchführung von Baumaßnahmen/die Errichtung baulicher Anlagen (hierzu zählen u.a. öffentliche Wege und Brücken) in der *Freien Landschaft* nach meinen Informationen nicht den "normalen", sondern wesentlich strengeren Ausnahme- und Genehmigungskriterien unterliegen – selbst das Aufstellen von Zäunen ist hier nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Insofern erscheint es schon erstaunlich, dass ein Areal, das dem Status *Freie Landschaft* unterliegen soll, einen so reichhaltigen Bestand an Bauwerken/baulichen Anlagen aufweist, wie es beim *Seenparkgelände* der Fall ist. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass es sich nicht um *Freie Landschaft* handeln kann oder aber zumindest, wie den uns vorliegenden Stellungnahmen zu entnehmen, der Verwaltung in Verbindung mit den betr. politischen Gremien die Möglichkeit gegeben ist, dass besagte Gebiet (in Teilen oder in Gänze) einem anderen Status/einer anderen Nutzung zu widmen.
- d) weil ausweislich uns vorliegender Stellungnahmen aus dem *Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz* sowie dem *Landkreis Wesermarsch - Fachdienst 60/Planen und Bauen* die Stadt Nordenham (basierend auf dem Gemeinderecht - Recht auf kommunale Selbstbestimmung - Art 28 Abs. 2 GG) sehr wohl dazu berechtigt ist, "im eigenen Ermessen über die Nutzung in ihrem Besitz und Ortsgebiet befindlicher Flächen (ggf. in Form einer Satzung) zu bestimmen". Dementsprechend könnte die Stadt Nordenham das hier in Rede stehende Gebiet völlig unproblematisch zur Nutzung als z.B. *Abenteuerspielplatz, Bolzplatz* oder auch als *Hundefreilaufgebiet* ausweisen. Demnach dürften nicht, wie bisher von der Verwaltung vorgetragen, rechtliche Aspekte, sondern vielmehr andere, bisher nicht benannte Gründe für die Verweigerung der diesseits erbetenen zeitlich uneingeschränkten Freigabe des Areals verantwortlich sein?

Anmerkung zu c) Abs. 1: Herr Kania äußerte sich in einem Artikel in der Nordwest-Zeitung (08.06.06, "Wildschonzeiten gelten weiterhin") dahingehend, dass der *Landkreis Wesermarsch* das Ansinnen der Stadt Nordenham, das besagte Gebiet auch während der *Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit* für den Freilauf von Hunden frei zu geben, abgelehnt hätte. Anlässlich dieser mir äußerst fraglich erscheinenden Aussage führte ich am 09.06.06 ein Telefonat mit Herrn Stein und am 12.06.06 ein Gespräch mit Herrn Bruns (*Untere Naturschutzbehörde*), die sich nach meinem Verständnis im Rahmen der Begehung des Areals zu keinem Zeitpunkt ablehnend äußerten. Das Gegenteil war der Fall: Herr Stein äußerte sich dahingehend, dass nach seinem Dafürhalten aus fachlicher Sicht keine Bedenken bestehen und stand dem Ansinnen, dass Areal als ganzjähriges Hundefreilaufgebiet zu nutzen, wohlwollen gegenüber.

Sowohl Herr Stein als auch Herr Bruns bestätigten mir in den besagten Telefongesprächen, dass ich sie absolut korrekt verstanden hätte. Des Weiteren äußerte man sich sehr erstaunt über die Aussage von Herrn Kania und versicherte mir, **dass zu keinem Zeitpunkt eine Ablehnung seitens ihrer Behörde ergangen sei**. Herr Bruns merkte hierzu noch ergänzend an, dass es sich bei der *Unteren Naturschutzbehörde* zwar um die für den Naturschutz im Landkreis Wesermarsch zuständige Stelle handelt, dass man jedoch in dieser Angelegenheit lediglich eine beratende Funktion ausgeübt hätte - selbst wenn die Stadt Nordenham die Einschätzung von Herrn Bruns zum Status des Gebiets als *Freie Landschaft* nicht geteilt und es ganzjährig als Hundefreilaufgebiet ausgewiesen hätte, hätte sich die *Untere Naturschutzbehörde* nicht dazu berufen gesehen, hiergegen Einwände zu erheben. Ferner bestätigte mir Herr Bruns, dass man durchaus bei der unter Punkt **c) Abs. 1** beschriebenen Betrachtungsweise zu dem Ergebnis gelangen kann, dass es sich bei dem besagten Gebiet nicht um *Freie Landschaft*, sondern um eine *Parkanlage* oder aber zumindest um eine *parkähnliche Anlage* handelt.

Ein weiteres Gebiet, das seinerzeit umgehend für den freien Auslauf von Hunden zur Verfügung stehen sollte, ist das Areal zwischen *Jugendherberge* und der Gaststätte *Haus Weserstrand* sowie der Flutmauer und dem Weserufer. Nicht nur die Osterfeuerwiese und auch nicht mit der Ausnahme des dortigen Strandbereichs, wie es die heutige *Anlage 1* (Skizze) zur Hundeverordnung vorsieht. Denn seinerzeit zeigte man sowohl in der Verwaltung als auch in der Politik durchaus Verständnis dafür, dass den Hunden in den Sommermonaten auch eine Möglichkeit zum Baden/zur Abkühlung zur Verfügung stehen sollte.

Gegenwärtige Situation

Die Nordenhamer Hundehalter warten nun inzwischen schon seit sechs geduldig Jahren darauf, dass die seitens der Stadtverwaltung und Kommunalpolitik gegenüber der *AG der Hundefreunde* im Rahmen der Gespräche um die Novellierung der Nordenhamer Hundeverordnung getätigten Zusagen nicht nur halbherzig, sondern vollumfänglich umgesetzt werden. Die wenigen Quadratmeter Strandgelände, die ihnen seinerzeit zugestanden wurden, sind ihnen heute gemäß *Anlage 1* zur Nordenhamer Hunde-VO vorenthalten. Auf den zugesagten ganzjährigen, **uneingeschränkten** Freilauf im betreffenden Teil des *Seenpark III-Geländes* müssen sie seit April 2005 für dreieinhalb Monate verzichten. Und so wie sich die Verwaltung in Form ihrer Stellungnahme in der Ratssitzung am 13.07.06 äußerte, müssen **die älteren, in ihrer Mobilität eingeschränkten** wie auch die anderen im Stadtkern wohnhaften Hundefreunde ihre Hoffnung auf die zugesagte **baldige** Ausweisung zweier weitere Hundefreilaufgebiete nun offensichtlich gänzlich begraben.

"Einer explizit ausgewiesenen Hundefreilauffläche im Stadtgebiet bedarf es nicht!"

So lautete das knappe Fazit der in der Ratssitzung am 13.07.06 verlesenen Stellungnahme der Verwaltung. Eindrucksvoller hätte man wohl kaum seine fachlich unzureichende Auseinandersetzung mit der betreffenden Thematik und sein Desinteresse am tierschutzrelevanten Bedürfnis der Nordenhamer Hundefreunde nicht dokumentieren können.

Nicht zuletzt die in der Presse geschilderte Situation am Nordenhamer Strand ("Hunde am Strand sorgen für Ärger", NWZ 24.06.06), sondern auch die Erfahrungen im *Seenpark III-Gelände* veranschaulichen mehr als deutlich, dass durch einen Mangel an adäquaten Hundefreilaufflächen ein geeigneter Nährboden für unerwünschte zwischenmenschliche Konflikte geschaffen wird. Wenn zudem noch in Form mangelnder und/oder unzutreffender Informationen - wie von der Verwaltung in der Vergangenheit praktiziert - zusätzlicher Zündstoff geliefert wird, sind Missstimmungen und Konflikte zwischen Hundefreunden und ihren Mitmenschen förmlich vorprogrammiert.

Solange wie die beiden Hundefreilaufflächen (*Seenpark III* und das Areal zwischen *Jugendherberge* und *Haus Weserstrand*) existieren, hat es die Stadtverwaltung noch nicht einmal für erforderlich empfunden in Form einer simplen Beschilderung, sowie durch entsprechende Presseinformationen klare Verhältnisse für Nordenhamer Hundehalter und ihre Mitbürger zu schaffen. Das genaue Gegenteil war der Fall: Der im Internet einsehbar *Nordenhamer HundeVO* fehlte es bspw. bis zum 12.04.06 an den erforderlichen Anlagen - weder für Nordenhamer Hundehalter noch sonstige interessierte Bürger bestand die Möglichkeit auf diesem Wege zutreffende Informationen über Freilaufmöglichkeiten für Hunde zu erhalten. Wie muss sich diese Situation erst für Touristen darstellen, die in Begleitung ihres vierbeinigen Familienmitglieds unsere Stadt besuchen, die sich von einem wahren Wald von "Leinenzwang Schildern" erschlagen fühlen, für die jedoch nicht ansatzweise erkennbar ist, wo sie während ihres Aufenthaltes in unserer Stadt ihrem vierbeinigen Gefährten einen leinenfreien Auslauf gewähren dürfen?

Auch die seitens der Stadtverwaltung an die örtliche Presse zum Thema *Hundehaltung* erteilten Informationen sind in der Regel einer sachgerechten Aufklärung und einem einvernehmlichen Miteinander nicht dienlich, schüren sogar Konflikte zwischen Hundehaltern und Mitbürgern, die sich weniger für die Vierbeiner begeistern können. So sorgte bspw. die absolut unzutreffende Aussage eines Stadtbediensteten

"Was viele nicht wissen: Im Seenparkgelände herrscht das ganze Jahr über Leinenzwang für Hunde"

in der Presse (NWZ, 15.04.05) wochenlang für unnötige emotionsgeladene Debatten zwischen Hundehaltern und anderen Besuchern im *Seenpark III*. Anlässlich meiner diesbezüglichen Bitte, der örtlichen Presse zwecks Vermeidung weiterer Konflikte eine Richtigstellung zukommen zu lassen, erfuhr ich zwar vollstes Verständnis und erhielt auch eine Zusage seitens des zuständigen Verwaltungsmitarbeiters, eine entsprechende Information war der Presse jedoch nie zu vernehmen.

Für weitere Unsicherheit und Missverständnisse sorgte die Information in einem Artikel der Nordwest-Zeitung vom 16.09.05 (*Kein Wildfangzaun an der B 212*) zu den Ergebnissen der Beratungen des Umweltschutzausschusses:

"Beschlossen wurde ebenfalls, den Leinenzwang im Seenpark vom Parkplatz Coldewärf bis zum Blexer Sieltief aufzuheben – auch während der Setz- und Brutzeit."

Selbst wenn man sich auch in diesem Fall in der Verwaltung auf einen Verständnisfehler seitens des Verfassers des Artikels berufen möchte (?), so kann man sich dort getreu der Divise von J.B. Moliere *"Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun."* nicht seiner Verantwortung entziehen. Um für Rechtssicherheit zu sorgen und unnötiges Konfliktpotenzial auszuräumen hätte es einer richtigstellenden Erläuterung bedurft.

Ähnlich verhielt es sich im Fall der Konflikte am Strandgelände (NWZ, 24.06.06). Der geneigte Leser erfuhr zwar, dass unsere Mitbürger, die sich durch die Anwesenheit von Hunden geängstigt oder in sonstiger Form belästigt fühlen, alsbald wieder aufatmen dürfen – ein eigens mit Ausweis ausgestatteter, für die Aufsicht am Strandbad zuständiger Stadtbediensteter soll Hundehalter künftig verstärkt auf ihre Verfehlungen aufmerksam machen und sie ggf. zur Ordnung zwingen. Jedoch bleibt nicht nur verschwiegen, was sich zukünftig präventiv auf die Vermeidung/Reduzierung derartiger Konflikte auswirken könnte – nämlich, dass auch ein Teil des Strandgeländes für den Freilauf von Hunden zur Verfügung steht, sondern man verschärft die Situation auch noch durch völlig unzutreffende Informationen. So war dem besagten Pressebericht zu entnehmen:

*"Gemäß der Vorschriften über das Führen von Hunden in der Öffentlichkeit sind Hunde im direkten Strandbadbereich zwischen Segelklub und Weserterrassen nicht erlaubt. **Auf dem restlichen Strandgelände und der Promenade zwischen Union-Pier und Großensielener Hafen werden Hunde zwar geduldet, aber nur wenn sie angeleint sind.**"*

Angesichts derartiger Fehlinformationen stellt sich diesseits die Frage: Mangelt es den betreffenden Stadtbediensteten an der Fähigkeit die eigens von der Verwaltung verfasste Hundeverordnung korrekt zu

interpretieren, oder werden mit derartigen Äußerungen sogar ganz bewusst Konflikte zwischen Hundehaltern und ihren Mitbürgern forciert?

Eine weitere Begebenheit in obiger Angelegenheit, die im Kreise der Hundefreunde für Erstaunen und Diskussionen sorgte, war die seitens der Verwaltung praktizierte Form der Behandlung des Anliegens der Beschwerdeführer. Hier genügte offensichtlich der einmalige forsche Auftritt der Vorsitzenden eines ortsansässigen Sportvereins, um in der Verwaltung umgehend rege Betriebsamkeit auszulösen; sofort wurde dem Anliegen in der nächsten Ratssitzung die Aufmerksamkeit des Gremiums verschafft, um für rasche Abhilfe zu sorgen. Es scheint für die Verwaltung obligatorisch zu sein, dass derartige Angelegenheiten (wenn es um Beschwerden gegen Hund und Halter und/oder jegliche Form der Reglementierung dieser Interessengemeinschaft geht) unter Ausschluss der Betroffenen und ohne fachlich fundierten Rat abgehandelt werden. Niemand in der Verwaltung scheint auch nur einen Gedanken daran zu verschwenden in solchen Fällen den Betroffenen die Möglichkeit zu einer Anhörung einzuräumen und/oder fachkundige Personen in die Beratungen einzubeziehen.

Wenden sich hingegen Vertreter der Hundefreunde an die Verwaltung, um anhand von Beispielen ihre Besorgnis über konfliktträchtige Begebenheiten darzulegen und um Abhilfe zu bitten, sehen sie sich zunächst mit ungläubigen Blicken und bagatellisierenden Äußerungen konfrontiert. Von ihnen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls unterbreitete, zur Abhilfe geeignete Lösungsvorschläge müssen zunächst unter Einbeziehung anderer Interessengemeinschaften erörtert werden, um deren Meinungen zu erfahren, deren Bedürfnisse und ggf. auch Einwände zu berücksichtigen.

Käme man auf den Gedanken diese doch recht deutlich voneinander abweichende Handhabung als eine Art Sympathiebarometer zu betrachten, so würde sich ein nicht unerhebliches Defizit für die Hundehaltenden Bürger unserer Stadt abzeichnen. Und dass, obwohl es sich in der Regel bei den Mitgliedern dieser Interessengemeinschaft um pflichtbewusste Bürger handelt, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Tier und ihren Mitmenschen durchaus bewusst sind und ihre Tiere entsprechend versorgen und erziehen. Die Masse geht einer geregelten Tätigkeit nach, entrichtet Steuern und leistet somit, wie andere Bürger auch, einen Beitrag zum Gemeinwohl. Etliche Hundehalter sind Geschäftsleute und tragen somit zum wirtschaftlichen Fortschritt unserer Stadt bei. Einige engagieren sich zudem in der Politik, in der Jugendarbeit, im Tierschutz etc.

Und nicht zuletzt handelt es sich bei der Interessengemeinschaft der Hundehalter um die einzige, deren Mitgliedern aufgrund der Ausübung eines Hobbys wie selbstverständlich eine erhöhte steuerliche Belastung zugemutet, und somit ein erhöhter Beitrag zum Gemeinwohl abverlangt wird. Und das nicht etwa, wie häufig behauptet, um die Hinterlassenschaften der Hunde zu beseitigen, sondern weil Hundefreunden aufgrund der Haltung ihres Vierbeiners völlig absurder Weise ganz pauschal eine "erhöhte finanzielle Leistungsfähigkeit" unterstellt wird (egal ob wohlhabender Geschäftsinhaber oder arme Rentnerin). Somit verhelpen die Nordenhamer Hundefreunde der Stadt alljährlich zu einem nicht unbeträchtlichen Betrag (derzeit 76.000 €), der je nach Belieben - weil nicht zweckgebunden - Verwendung finden kann: Ob zur Sanierung des maroden Haushalts, der Neugestaltung des Bahnhofvorplatzes, der Schaffung und Ausgestaltung von Parkanlagen oder zur Aufrechterhaltung des städtischen Tierheims - der Verwendung sind fast keine Grenzen gesetzt.

Dieser Aspekt soll nicht etwa als Appell zu einer bevorzugten Behandlung missverstanden werden. Unter den geschilderten Umständen erscheint es aus hiesiger Sicht jedoch völlig legitim, dass sich die Hundehaltenden Bürger unserer Stadt die gleiche Aufmerksamkeit für ihre Bedürfnisse und das gleiche Verständnis für ihre Anliegen erbitten, wie es auch in anderen Fällen praktiziert wird. Ebenso erscheint es verständlich, dass sich die Hundehaltenden Bürger unserer Stadt nicht damit abfinden möchten, dass man sie ganz offenbar mit ihrem Bedürfnis, eine artgerechte Hundehaltung ausüben zu wollen, auf Örtlichkeiten abschieben möchte, an denen aufgrund ihrer unattraktiven Beschaffenheit niemand anderes Interesse bekundet. Das Ortsgebiet der Stadt Nordenham umfasst 87.29 km² und weißt viele beschauliche Flecken auf. Unter diesen Bedingungen dürfte sich doch wohl das eine oder andere Gelände finden lassen, das den Bedürfnissen der Hundehalter und ihren Tieren entspricht und dessen Beschaffenheit nicht nur zu einem kurzen Abstecher zwecks Verrichtung der tierischen Notdurft, sondern zu einem interessanten Aufenthalt und längeren Spaziergang einlädt.

Das Bedürfnis zur artgerechten Hundehaltung erwächst nicht etwa aus einer übertriebenen Gefühlsregung, sondern aus der Verantwortung gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf. Zudem bringen Hundehalter, die sich um die artgerechte Haltung ihrer Tiere bemühen, ebenfalls zum Ausdruck, dass sie sich durchaus auch der Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen bewusst sind. Denn eine Entwicklung zu einem sozialverträglichen und friedfertigen Gefährten seines Halters, der für dessen Mitmenschen keine Belästigung oder gar Gefährdung darstellt, kann ein Hund unmöglich durchlaufen, wenn der hinreichenden Bedarfsdeckung seiner artgemäßen Bedürfnisse nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Ferner unterliegen nicht nur Hunde-, sondern alle Tierhalter der gesetzlichen Verpflichtung, die in ihrer Obhut befindlichen Tiere sach- und zur artgerecht zu halten. Wie ernst es der Gesetzgeber mit der Verpflichtung zum Schutz unserer Mitgeschöpfe nimmt hat er dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er den Tierschutz mit dessen Aufnahme in die Verfassung zum Staatsziel, also zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt hat. Wenn sich hieraus auch nicht unmittelbar entsprechende Rechte für die Tierhalter ableiten lassen, so dürften sie doch zumindest unter moralischen Aspekten erwarten, dass man sie in der Umsetzung des Tierschutzgedankens und der Erfüllung der ihnen auferlegten Pflicht fördert und nicht, wie hier, durch kommunale Regelungen und mangelndes Verständnis darin behindert.

Der bislang seitens der Stadtverwaltung praktizierte Umgang mit dem Thema *Hund* war einem harmonischen Miteinander von Hundefreunden und ihren Mitmenschen nicht förderlich: Nicht ansatzweise war in der Vergangenheit die Tendenz erkennbar, dass man sich aus eigenem Antrieb ernsthaft um Vorsorge in Sachen unerwünschter Zwischenfälle mit Hunden bemüht. Gleiches gilt somit zwangsläufig auch für tierschutzrelevante Belange, ohne deren Berücksichtigung sich vorbeugende Maßnahmen nicht entwickeln lassen. Diesbezüglich uneigennützig Bemühungen engagierter Bürger werden nicht anerkannt, selbst wenn sie sich nicht ausschließlich am Tierschutz, sondern in gleichem Maße am Gemeinwohl orientieren. Unter diesen Voraussetzungen muss geradezu der Eindruck entstehen, dass seitens der Stadtverwaltung kein sonderlich ausgeprägtes Interesse an einem harmonischen Miteinander von Hundehaltern, ihren Mitmenschen sowie anderen Interessengemeinschaften besteht.

Ging es in der Vergangenheit in Nordenham um den Schutz der Bürger vor möglichen Gefahren, die durch unsachgemäße, verantwortungslose Hundehaltung verursacht werden, wurde in den Diskussionen regelmäßig beteuert, dass man eine wirkungsvolle "*Prävention*" betreiben wolle. Eine Verordnung oder Handlungen, die dem Sinn dieses Wortes gerecht werden würden, sind bisher jedoch nicht zum Vorschein gekommen. Prävention bedeutet agieren, nicht tatenlos zuschauen wie Konflikt- und/oder Gefahrenpotenzial entsteht und erst dann aktiv zu werden, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist. Letztere, häufig praktizierte Handhabung ist ganz maßgeblich dafür verantwortlich, dass zunehmend von unserem Haustier *Hund* ein völlig unrealistisches Bild gezeichnet wird - Ängste, Verunsicherung und Unmut in der Bevölkerung werden hierdurch forciert bis erneut Forderungen nach schärferen Regelungen erhoben werden; die Politik gerät unter Druck und lässt sich erneut dazu verleiten auf Grundlage halbherziger Recherchen und daraus resultierenden irrationalen Thesen Verordnungen bzw. Gesetze zu erlassen. Diese verhelfen ihren Verfassern zwar häufig zu kurzfristiger Popularität, tatsächlich jedoch handelt es sich lediglich um Maßnahmen mit Placeboeffekt. Denn sie sind einerseits nicht auf die Behandlung der Ursache ausgerichtet und schaffen zudem in der Regel tierschutzrelevante Haltungsbedingungen, die die Heranbildung verhaltensgestörter Hundeindividuen provozieren. Und andererseits ist zu beobachten, dass auch die Umsetzung der neuen Regelungen und eine Ahndung von Verstößen schon nach relativ kurzer Zeit von den zuständigen Behörden ebenso halbherzig vollzogen werden, wie es auch bei ihren Vorgängerversionen der Fall war.

Soll es wahrhaftig um effektive Gefahrabwehr bzw. -vorsorge in Sachen *Hundehaltung* gehen, dann gilt es zunächst die Form der Hundehaltung und somit den Menschen als den mit Abstand wohl maßgeblichsten Faktor zu erkennen. Die Qualität der Hundehaltung unterliegt zwar in erster Linie dem Einfluss des Hundehalters (Gesinnung und Sachkunde). Sie ist aber auch ganz maßgeblich von den Voraussetzungen abhängig, die durch kommunale Satzungen/Verordnungen sowie länderspezifische Regelungen geschaffen werden, über deren inhaltliche Ausgestaltung die Verantwortlichen in der Politik und den Verwaltungen befinden. Das bedeutet: Ob für verantwortungsbewusste Hundehalter in einer Gemeinde, Stadt oder einem Bundesland gute Voraussetzungen für die art- bzw. tierschutzgerechte Haltung und somit optimale Entwicklung und Gesunderhaltung ihrer Hunde bestehen, oder ob und in welchem Umfang den Hundehaltern die artgerechte Haltung ihrer Tiere erschwert wird, ist davon abhängig, ob sich die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung im Rahmen des Regelungserlasses

hinreichend mit entsprechenden fachlich fundierten Informationen auseinander gesetzt haben (das sollte nach den Statuten für alle zutreffen, die in politischen Gremien und der Verwaltung für Sachentscheidungen verantwortlich sind) und ob sie sich darüber bewusst geworden sind, dass die Qualität der Hundehaltung nicht nur für das Tier, sondern auch für das Gemeinwohl (Konflikt-/Gefahrenvorsorge) von außerordentlicher Bedeutung ist.

Fakt ist, dass von physisch und psychisch gesunden, verantwortungsbewusst und sachgerecht gehaltenen Hunden die geringste Gefährdung für die Umwelt ausgeht. Wer sich also in dieser Angelegenheit mit halbwertigen Informationen begnügt und sich leichtfertig zu einer Bauchentscheidung zu Lasten der Förderung einer artgerechten Tierhaltung verleiten lässt, der offenbart hiermit nicht nur sein Unwissen und sein Desinteresse am Tierschutz, sondern bekundet zudem, dass ihm nicht wirklich an einer effektiven Prävention gelegen ist.

Ich gehe jedoch davon aus, dass eine derartige Mentalität weder in der Nordenhamer Stadtverwaltung, noch in den politischen Gremien auf Zuspruch stößt und kann mir daher kaum vorstellen, dass sich für Initiativen, die sich gleichermaßen am Tierschutz wie auch am Gemeinwohl orientieren, in besagten Kreisen keine hinreichende Unterstützungsbereitschaft finden lassen soll. Und so möchte ich hiermit an Sie appellieren, das Thema "Freilaufgebiete für Hunde" erneut aufzugreifen und unter angemessener Berücksichtigung fachlich fundierter Erkenntnisse zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Henkenjohann, 1. Vorsitzender

Anlagen:

1. Anregungen für "hundepolitische" Überlegungen
2. Fragebogen
3. Beispiele für die Begebenheiten auf den Wirtschaftswegen
4. Bilder Parkplatz Coldewärf/Seenpark III
5. Zu den Deichflächen
6. Artikel der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) "Zur Bedeutung des Auslaufs für Hunde"
7. Abschrift eines Artikels des Dipl.-Biologen Frank von der Wieschen "Ethologische Grenzen einer generellen Anleinpflcht"

***Tue den Mund auf für die Stummen
und führe die Sache derer, die verlassen sind!***

Franz v. Assisi.